

Inhalt

Thema des Monats

- Ein Dauerbrenner: Die korrekte Schätzung des Auftragswerts

Wissenswertes

- BMVBS: Vergabehandbuch aktualisiert
- Neues BMF-Schreiben zum tauschähnlichen Umsatz liegt vor
- Neue IT-Einkaufsbedingungen der öffentlichen Hand
- UfAB-Arbeitsgruppe legt Sonderheft zum Thema Wertung von Angeboten vor
- Schwarzbuch „Die öffentliche Verschwendung 2012“
- Umweltfreundliche Beschaffung - um Ausschreibungen wird gebeten

Recht

- VK Baden-Württemberg: Fahrrad-Vermietungssystem keine Dienstleistungskonzession

International

- Europa I: Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zur Konzessionsvergabe
- Europa II: Binnenmarktakte II vorgelegt zur Förderung neuen Wachstums

Aus den Bundesländern

- Baden-Württemberg: Benennung führt zu geeigneten Bietern
- Bayern: Sommer verlief im Bauhauptgewerbe positiv
- Berlin: Müllstreit geklärt
- Hessen: Beschaffungsleitfäden aktiv

Veranstaltungen

Für Unternehmen

27. November 2012: Nebenangebote, General-/Nachunternehmer und Bietergemeinschaften - Was müssen Bieter beachten?

Für Unternehmen und öffentliche Auftraggeber

20. November 2012: 11. Stuttgarter Vergaberechtssymposium

Externe Veranstalter

7./8. November 2012: Das Beschaffungswesen der NATO

13. November 2012: Abgrenzung zwischen Leistungen nach VOL/A und VOF



Thema des Monats

Ein Dauerbrenner: Die korrekte Schätzung des Auftragswerts

Definition

Bevor ein Vergabeverfahren eingeleitet wird, muss der öffentliche Auftraggeber den Wert der ausgeschriebenen Leistung einschließlich möglicher Optionen oder von Vertragsverlängerungen ermitteln. Anhaltspunkte können frühere eigene Ausschreibungen sein, beziehungsweise Auskünfte von anderen öffentlichen Auftraggebern, die bereits eine vergleichbare Leistung eingekauft haben. Öffentliche Auftraggeber können auch eine anonyme Markterkundung über das Internet durchführen oder zu diesem Zweck bei Großhändlern anfragen. Wichtig ist, dass die konkret auszuschreibende Leistung mit allen kostenrelevanten Faktoren geschätzt wird. Diese Prognose muss nach objektiven Kriterien erfolgen und nachvollziehbar vorgenommen werden.

Die Bedeutung der Auftragswertschätzung

Zum Einen dient der Auftragswert dazu festzustellen, ob die finanziellen Mittel für einen geplanten Auftrag zur Verfügung stehen. Zum Anderen kann erst mithilfe der geschätzten Kosten die richtige Vergabeart festgelegt werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswerts ist der Tag, an dem die Bekanntmachung der beabsichtigten Auftragsvergabe abgesendet oder das Vergabeverfahren auf andere Weise eingeleitet wird (§ 3 Abs. 9 VgV). Ist der Auftragswert (ohne Mehrwertsteuer) von der Vergabestelle ordnungsgemäß geschätzt worden, entscheidet allein dieser Wert darüber, ob der vierte Teils des GWB anwendbar ist oder nicht. Maßgebend ist, ob die EU-Schwellenwerte überschritten werden.

Grundlagen der Schätzung

Welche Vorgaben müssen bei der Kostenschätzung berücksichtigt werden? Nach der Vergabeverordnung VgV hängt es vom jeweiligen Beschaffungsgegenstand ab, wie zu schätzen ist. Bei Bauaufträgen ist neben dem Auftragswert der **Bauleistungen** der geschätzte Wert aller Lieferleistungen zu berücksichtigen, die für die Ausführungen der Bauleistungen erforderlich sind. Unter anderem weist die VOB/A darauf hin, dass für die Schätzung des Bauauftragswertes die Gesamtvergütung maßgeblich ist. Der Auftragswert muss sich auf das insgesamt zu errichtende Bauwerk oder die gesamte Baumaßnahme beziehen. **Planungsleistungen** zählen jedoch nur dann zum Auftragswert, wenn sie gleichzeitig mit der Bauausführung vergeben werden. Dies ist in der Praxis in aller Regel nicht der Fall. Wird die Planung separat vergeben, wirken sich die damit anfallenden Kosten nicht auf den Gesamtauftragswert aus. Planungs- und Entwurfsleistungen im Zusammenhang mit Bauwerken fallen nicht in den Anwendungsbereich der VOB/A. **Liefer- und Dienstleistungsaufträge**, die regelmäßig erneut vergeben werden, müssen - so § 3 Abs. 3 VgV - auf zwei Arten berechnet werden. Entweder auf der Basis des tatsächlichen Gesamtwerts entsprechender aufeinander folgender Aufträge aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr - unter Berücksichtigung von vorhersehbaren Änderungen - oder auf der Grundlage des geschätzten Gesamtwerts aufeinander folgender Aufträge, die während der auf die erste Lieferung folgenden zwölf Monate vergeben werden. Sofern kein Gesamtpreis für Liefer- oder Dienstleistungsaufträge angegeben wird, ist die Berechnungsgrundlage für den geschätzten Auftragswert die Laufzeit. Bis zu 48 Monaten Laufzeit zählt der Gesamtwert für die betreffende Zeit. Für Aufträge, die unbestimmt vergeben oder eine längere Laufzeit als 48 Monate haben, gilt der 48-fache Monatswert. Bei Rahmenvereinbarungen berechnet sich der Wert nach § 3 Abs. 6 VgV auf der Grundlage des geschätzten Höchstwerts aller für diesen Zeitraum geplanten Aufträge (vergleiche hierzu die Entscheidung des OLG München, Beschluss vom 12. August 2008, Verg 6/08).

Die Vergabeverordnung definiert darüber hinaus das Vorgehen bei einer **Losaufteilung**. So ist der Wert aller Lose einer Beschaffungsmaßnahme zusammen zu zählen. Bei Lieferaufträgen betrifft dies jedoch nur die Lose für gleichartige Leistungen (§ 3 Abs. 7 VgV). Haben die einzelnen Lose hingegen nicht gleich geartete Lieferungen zum Gegenstand, ist der Auftragswert für jedes Los, das eine derartige Leistung enthält, separat zu bestimmen.

Was nicht erlaubt ist

Keinesfalls darf bei späteren potentiellen Auftragnehmern eine Preisanfrage erfolgen. Das wäre kein Marktpreis, da davon ausgegangen werden kann, dass ein Preis genannt wird, der nicht den Marktpreis widerspiegelt. Es ist zudem nicht möglich, eine Ausschreibung mit Berufung auf Unwirtschaftlichkeit aufzuheben, wenn die Kostenschätzung der Vergabestelle nicht ordnungsgemäß vorgenommen wurde. Unzulässig ist es nach § 3 Abs. 2 VgV den Auftragswert zu niedrig anzusetzen, um somit die Beauftragung der Möglichkeit einer vergaberechtlichen Nachprüfung i.S.d. §§ 102 ff. GWB zu entziehen. Ein Verstoß gegen § 3 Abs.2 VgV liegt vor, wenn der Auftraggeber durch wesentliche Verringerung der Vertragslaufzeit, den Auftragswert herabsetzt, um hierdurch den Schwellenwert nicht zu erreichen.

Praxistipps für Vergabestellen

- Keine Schätzung „ins Blaue hinein“. Falls das Wissen nicht vorhanden ist, kann für die Kostenschätzung externer Rat hinzugezogen werden.
- Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswertes ist der Tag, an dem die Bekanntmachung der beabsichtigten Auftragsvergabe abgesendet oder das Vergabeverfahren auf andere Weise eingeleitet wird. Vor allem bei einer Kostenschätzung nahe den EU-Schwellenwerten, sollte zum Zeitpunkt der Vergabebekanntmachung auf der Grundlage aktualisierter Marktpreise neu geschätzt werden.
- Die Kostenermittlung muß alle Faktoren beinhalten, zum Beispiel sollten versteckte Ausführungsrisiken berücksichtigt werden, da diese auch von den Anbietern einkalkuliert werden.
- In der Vergabeakte und im Vergabevermerk muss die Kostenschätzung festgehalten werden.
- Öffentliche Auftraggeber können ein Vergabeverfahren aufheben, sofern das Ergebnis unwirtschaftlich ausfällt. Allein mit der Unterdeckung des Haushalts darf diese Entscheidung jedoch nicht begründet werden, sofern die fehlende Finanzierbarkeit auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen sollte. Voraussetzung für eine Aufhebung wegen Unwirtschaftlichkeit ist in jedem Fall eine korrekte Kostenschätzung im Zeitpunkt der Ausschreibung (so auch die Vergabekammer Rheinland-Pfalz, VK 1-39/09) sowie die Dokumentation. Falls dies nicht erfolgt ist, kann die Vergabestelle nicht belegen, dass ein Mindestgebot im Vergabeverfahren den Marktpreis deutlich überschreitet.

Praxistipps für Unternehmen

- Sobald ein Unternehmen erkennt, dass ein Auftragswert fehlerhaft geschätzt wurde, muss dies rechtzeitig gerügt werden und zwar innerhalb der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Angebotsabgabe. Im Urteil des OLG Karlsruhe vom 16. Dezember 2009 (15 Verg 5/09) ging es beispielsweise darum, dass ein öffentlicher Auftraggeber vergaberechtswidrig national statt europaweit ausgeschrieben hatte. Daraufhin hatte die Antragstellerin einen Antrag auf Nachprüfungsverfahren gestellt. Dieser wurde jedoch abgelehnt, da die Rüge zu spät erfolgte.
- Wird eine Ausschreibung aufgehoben, da der öffentliche Auftraggeber eine Unterdeckung seiner Haushaltsmittel festgestellt hat, was auf Fehler bei der Ermittlung der Kosten zurückzuführen ist, ist dies nicht zulässig.

Fazit

Die Bedeutung einer aktuellen und gleichzeitig nachvollziehbaren Schätzung des Auftragswerts sollte nicht unterschätzt werden. Zum Einen ermöglicht sie eine interne Plausibilisierung und eine Aussage über die Wirtschaftlichkeit einer Beschaffung. Zum Anderen entscheidet der Auftragswert über die Art des zu wählenden Vergabeverfahrens. Hinzu kommt bei Überschreiten der Schwellenwerte der damit einhergehende Primärrechtsschutz in Form des Nachprüfungsverfahrens vor den Vergabekammern.



Wissenswertes

BMVBS: Vergabehandbuch aktualisiert

Das Vergabe- und Vertragshandbuch des Bundes VHB 2008 wurde mit Erlass B 15 - 8164.2/2 vom 19. September 2012 auf den Stand August 2012 aktualisiert. Die Einführung der VOB 2012 mit den im 2. Abschnitt des Teils A zusammengeführten Regelungen aus den Basis- und den a-Paragrafen, mit dem neuen 3. Abschnitt für die Vergabeverfahren aus den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und mit den Änderungen in § 16 des Teils B der VOB zur Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr machen eine weitere Aktualisierung des VHB erforderlich. Neben den erforderlichen Änderungen aus der Novellierung der VOB enthält die Aktualisierung August 2012 weitere geänderte und zusätzliche Formblätter und Richtlinien. So wurden zum Beispiel die Formblätter für die Aufforderung zur Angebotsabgabe und die Angebotsschreiben neu gestaltet und haben jetzt eine einheitliche Fassung in den Bereichen Bundeshochbau, Bundesfernstraßenbau und Bundeswasserstraßenbau. Neue Formblätter gibt es auch für die Bauaufträge im Bereich Verteidigung und Sicherheit, für die Erklärung der Bietergemeinschaft, für Zustandsfeststellung und Abnahme. Die vollständige Lesefassung und der Formularsatz Dritte stehen auf der Internetseite des BMVBS zum Herunterladen zur Verfügung:

<http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Artikel/B/vergabe-und-vertragshandbuch-fuer-die-baumassnahmen-des-bundes-vhb-2008.html>.

Neues BMF-Schreiben zum tauschähnlichen Umsatz liegt vor

Das Bundesfinanzministerium hat eine überarbeitete Fassung des bisherigen Anwendungsschreibens zum tauschähnlichen Umsatz in der Entsorgungsbranche vorgelegt. Da die bislang geltenden Regelungen in der Vergangenheit zu erheblichen Anwendungsschwierigkeiten in der Praxis führten, hatte sich der BDE in Gesprächen mit dem Bundesfinanzministerium darum bemüht, Verbesserungen zu erzielen. Insbesondere sollen nun Umleersammeltouren, bei denen die Menge des im Einzelfall abgelieferten Abfalls und seine Zusammensetzung und Qualität nicht festgestellt werden, nicht unter die Grundsätze des tauschähnlichen Umsatzes fallen. Darüber hinaus sieht das neue Schreiben als maßgeblichen Zeitpunkt für die Ermittlung des Wertes der gelieferten Abfälle den Zeitpunkt der Übergabe an den Entsorger an, so dass spätere Bearbeitungsschritte durch den Entsorger bei der Wertermittlung außer Betracht zu lassen sind.

Quelle: BDE-Newsletter Ausgabe 09/2012

<http://www.bde-berlin.org/?p=6938#c>.

Neue IT-Einkaufsbedingungen der öffentlichen Hand

Die öffentliche Hand und der Bundesverband BITKOM e.V. haben die Einkaufsbedingungen für IT-Lösungen neu festgelegt und am 19. September 2012 eine überarbeitete Fassung des EVB-IT-Systemvertrages verabschiedet. Der durch eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesinnenministeriums überarbeitete Vertrag regelt die Beschaffung von komplexen IT-Systemen, deren Erstellung erhebliche Anpassungsleistungen erfordern. Der neue Systemvertrag ersetzt die bisherige Fassung aus dem Jahr 2007. Schwerpunkte der Änderungen sind beispielsweise differenziertere Regelungen zu den Nutzungsrechten und eine gesonderte Haftungshöchstsumme für den Systemservice. Für den Einkauf von IT-Systemen mit geringfügigen Anpassungsleistungen wie beispielsweise Computer, Drucker und Standardsoftware steht daneben weiterhin der EVB-IT Systemlieferungsvertrag zur Verfügung. Das überarbeitete Vertragsmuster stellt für die öffentliche Hand und für die Wirtschaft insgesamt eine Entlastung dar, da es praxistaugliche Regelungen enthält. Es ist für die Bundesbehörden verbindlich. Auch Länder und Kommunen wenden die Regelungen überwiegend an. Die überarbeitete Fassung des EVB-IT-Systemvertrages finden Sie auf der Internetseite der Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik unter:

http://www.cio.bund.de/DE/IT-Beschaffung/EVB-IT-und-BVB/Aktuelle_EVB-IT/aktuelle_evb_it_node.html.

Eine Synopse der Änderungen im EVB-IT Systemvertrag finden Sie ebenfalls im Internet unter:

<http://www.it-recht-kanzlei.de/PDFs/Vergleich-EVB-IT-2012.pdf>.

UfAB-Arbeitsgruppe legt Sonderheft zum Thema Wertung von Angeboten vor

Die Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen (UfAB) unterstützt öffentliche Einkäufer von Informationstechnik bei der vergaberechtskonformen Erstellung der Vergabeunterlagen und bei der Bewertung der Angebote. Im September 2012 hat die UfAB-Arbeitsgruppe ein zweites Sonderheft vorgelegt, in dem das UfAB-Modul Bewertungsmethoden überarbeitet wurde. Darüber hinaus wurden zwei neue Module aufgenommen, die gleichfalls bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots unterstützen sollen. Es handelt sich um „Preisgestaltung“ sowie „Verhandlungsverfahren in der Praxis“. Letzteres beschreibt den Ablauf von Verhandlungsrunden mit den Problembereichen Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, Transparenzdefizite oder Grenzen der Änderung von Leistungsbeschreibungen. Das Sonderheft ist auf der Internetseite des Beschaffungsamtes zu finden unter:

http://www.bescha.bund.de/cfn_340/SharedDocs/Downloads/Publikationen/Broschueren/ufab_broschuere_sonderheft_2012,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/ufab_broschuere_sonderheft_2012.pdf

Schwarzbuch „Die öffentliche Verschwendung 2012“

Der Bund der Steuerzahler hat im September die 40. Ausgabe des Schwarzbuchs „Die öffentliche Verschwendung“ veröffentlicht. Das Buch enthält eine Beispielsammlung aus Bereichen, in denen die öffentliche Hand einen wirtschaftlichen Umgang mit Steuergeld vermissen ließ. Es sind Beispiele aus Bund, Ländern und Kommunen, in denen der BdS nach eigenen Angaben die Verschwendung von Steuergeld entdeckt hat. In der Top Ten der beschriebenen Missstände landete ein Fall aus Hessen. Im Jahr 2006 beschloss die Gemeinde Niedernhausen, eine Halle zu sanieren; die Sanierungskosten wurden auf 3,1 Millionen Euro geschätzt. Man entschied sich, die Halle in mehreren Abschnitten zu sanieren. Ein örtliches Architekturbüro wurde beauftragt, eine Bestandsanalyse und ein Sanierungskonzept zu erstellen sowie die Kosten abzuschätzen. Der Bürgermeister schloss im Jahr 2008 mit demselben Architekturbüro drei getrennte Verträge über die zu erbringenden Architekturleistungen so ab, dass man unter dem Schwellenwert einer europaweiten Ausschreibung von seinerzeit 206.000 Euro blieb. So konnte nicht nur der vorgesehene Zeitraum bis zum Jahr 2011 eingehalten werden, auch die Plankosten sind auf 4,6 Millionen Euro gestiegen. Probleme gibt es zudem wegen der Auftragsvergabe, die im März 2012 vom Europäischen Gerichtshof aufgegriffen wurde (C-574/10). Inzwischen sind alle Verträge mit dem Architekten gekündigt. Ausstehende Arbeiten wird die Gemeinde nun europaweit ausschreiben. Das Schwarzbuch des BdS finden Sie im Internet unter:

<http://schwarzbuch.steuerzahler.de/>.

Das Urteil des EuGH finden Sie ebenfalls im Internet unter:

<http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&num=C-574/10>.

Umweltfreundliche Beschaffung - um Ausschreibungen wird gebeten

Das Sustainable Procurement Team der ICLEI - Local Governments for Sustainability beabsichtigt, eine Fallstudiensammlung anzulegen. Öffentliche Auftraggeber, die in den vergangenen Jahren umweltfreundliche Kriterien in Ausschreibungen verwendet haben, sind aufgefordert, diese einzureichen. Es geht um Vergabeverfahren in den Produkt- und Dienstleistungsgruppen: Gartenprodukte/-dienstleistungen, Fenster/verglaste Türen und Oberlichter, Wärmedämmung, Wandplatten, Kraft-Wärme-Kopplung und Mobiltelefone. Dabei müssen in den Ausschreibungen nicht sämtliche Aspekte umweltfreundlicher öffentlicher Beschaffung abgedeckt worden sein. Ziel der Fallstudiensammlung ist es, andere öffentliche Einrichtungen anzuregen, umweltfreundliche Kriterien in Ausschreibungen zu verwenden. Ansprechpartner beim Sustainable Procurement Team der ICLEI ist Frau Marlene Grauer (Telefon 0761 36892-0 oder E-Mail iclei-europe@iclei.org). Weitere Informationen über ICLEI finden Sie im Internet unter: www.iclei.org/europe.



Recht

VK Baden-Württemberg: Fahrrad-Vermietungssystem keine Dienstleistungskonzession

In einem Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer Baden-Württemberg ging es um die Einführung eines öffentlichen Fahrrad-Vermietungssystems in einer Stadt (Az: 1 VK 20/12). Eine EU-weite Ausschreibung fand nicht statt. Als Betreiber sah die Stadt ein Unternehmen vor, welches bereits Fahrradverleihsysteme in deutschen Städten betreibt. Dies erfolgte nach Einholung von Angeboten von insgesamt vier Unternehmen. Vorgesehen war, dass der Betreiber einen Investitionszuschuss in Höhe von 198.000 Euro erhält. Laufende Betriebskosten würden für die Stadt nicht anfallen, diese werden nach dem Konzept vom Betreiber durch die Nutzungsgebühren und durch Werbeeinnahmen gedeckt. Nachdem einer der potentiellen Auftragnehmer über eine Pressemitteilung der Stadt erfahren hatte, dass ein anderer Bieter den Zuschlag erhalten sollte, rügte er, dass die geplante Vergabe ohne eine entsprechende Bekanntmachung und Durchführung eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens gegen das Vergaberecht verstoße. Die Stadt wies die Rüge zurück und führte aus, dass es sich bei dem in Aussicht genommenen Vertrag um eine Dienstleistungskonzession handle. Die vorgesehene Firma erhalte nur einen einmaligen Zuschuss und ein erheblicher Teil des Betriebsrisikos verbleibe bei der Konzessionärin. Es sei auch ein transparentes und diskriminierungsfreies Beteiligungsverfahren durchgeführt worden. Daraufhin reichte die Antragstellerin einen Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer Baden-Württemberg ein. Die Vergabekammer verpflichtet die Antragsgegnerin in ihrer Entscheidung vom 25. Juli 2012, bei weiter bestehender Vergabeabsicht eine EU-weite Ausschreibung durchzuführen. Die beabsichtigte Vergabe stelle keine Dienstleistungskonzession dar, sondern einen Dienstleistungsauftrag, der einem Vergabenachprüfungsverfahren zugänglich sei. Aufgrund der wirtschaftlichen Absicherung durch den „Investitionszuschuss“ in Höhe von 198.000 Euro werde dem Auftragnehmer das Betriebsrisiko des Fahrrad-Vermietungssystems im Wesentlichen abgenommen. Die vom Auftragnehmer durch Nutzungsgebühren und Werbung auf den Fahrrädern erzielbaren Einnahmen seien im Vergleich zu dem Investitionszuschuss von untergeordneter Bedeutung. Sie seien so gering, dass sie keine äquivalente Gegenleistung für die Dienstleistung darstellten. Nach Auffassung der Vergabekammer spricht für einen Dienstleistungsauftrag, dass das wirtschaftliche Risiko des Auftragnehmers bei der Erzielung von Einnahmen für Werbung und für das Vermieten der Fahrräder dadurch wesentlich reduziert ist, dass gleichgelagerte Erlaubnisse von der Antragsgegnerin nicht erteilt werden. Schließlich sei der Schwellenwert von 193.000 Euro überschritten, der gelte, weil das Vergabeverfahren bereits im Juni 2011 eingeleitet worden sei. Die Antragstellerin sei antragsbefugt, da sie durch die Abgabe ihrer Angebote wiederholt ihr Interesse an dem Auftrag bekundet habe. Der Antrag sei auch begründet, da die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge nur im Rahmen eines wettbewerblichen und transparenten Vergabeverfahrens zulässig sei und die Antragstellerin durch die beabsichtigte Direktvergabe in ihren Rechten verletzt werde. Die Entscheidung der VK Baden-Württemberg finden Sie unter Eingabe des Aktenzeichens im Internet unter:

<http://www.landesrecht-bw.de/>



International

Europa I: Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zur Konzessionsvergabe

Der Ausschuss der Regionen nahm am 19. Juli 2012 Stellung zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Konzessionsvergabe. Die Stellungnahme erschien im Amtsblatt der EU am 13. September 2012 (2012/C 277/09). Da bestimmte Konzessionen den Binnenmarkt beeinflussen können, sind klare Regeln sowie eine einheitliche Auslegung und ein einheitlicher Ansatz wünschenswert. Deshalb hält der Ausschuss es für gerechtfertigt, eine Reglementierung in diesem Bereich zu erwägen; er hält es deshalb für wichtig, dass die öffentlichen Auftraggeber und Mitgliedstaaten das Instrument, mit dem sie ihre Aufgaben ausführen wollen, weiterhin frei wählen können. Lizenzen, einschließlich beschränkter Betriebslizenzen, sind deshalb vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszuschließen. Das gilt auch für die bloße Finanzierung von Tätigkeiten, die häufig mit der Verpflichtung verbunden ist, erhaltene Beträge bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung zurückzuzahlen. Es muss ein Gleichgewicht gefunden werden zwischen der Klarstellung zum Beispiel der Art der Bekanntmachung und der Fristen einerseits und dem Handlungsspielraum der öffentlichen Auftraggeber bezüglich der anzuwendenden Kriterien andererseits. Diese Klarheit bietet den öffentlichen Auftraggebern Sicherheit und schafft die gewünschte Einheitlichkeit bei der Anwendung durch die Mitgliedstaaten. Mit dem Handlungsspielraum wird dem Wissen der öffentlichen Auftraggeber über ihre Konzessionen Rechnung getragen und die Autonomie der Mitgliedstaaten anerkannt. Die öffentlichen Auftraggeber müssen umfassende Möglichkeiten haben, sich für soziale und nachhaltige Kriterien zu entscheiden. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass dieser Vorschlag dem Grundsatz der Subsidiarität genügen muss: lokale und regionale Gebietskörperschaften müssen nach wie vor frei entscheiden können, ob sie die Bauarbeiten und Dienstleistungen selbst ausführen beziehungsweise erbringen oder ob sie sie an Dritte vergeben. Wenn sich die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften für eine Vergabe entscheiden, dann können sie selbst das Rechtsinstrument bestimmen: Lizenz, öffentlicher Auftrag oder Konzession. Die ausführliche Stellungnahme kann im Internet eingesehen werden unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2012:277:0074:0095:DE:PDF>.

Europa II: Binnenmarktakte II vorgelegt zur Förderung neuen Wachstums

Der europäische Binnenmarkt feiert in diesem Jahr sein zwanzigjähriges Bestehen. Mit der Binnenmarktakte II wurden am 3. Oktober 2012 von der Europäischen Kommission zwölf Bereiche und Maßnahmen vorgeschlagen, die vor allem Wachstum und Beschäftigung im europäischen Binnenmarkt voranbringen sollen. Unter anderem sieht die Binnenmarktakte II vor, dass die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen zum Standardverfahren gemacht werden soll. Dadurch sollen die Kosten von Unternehmen und Behörden gesenkt werden und Zahlungsverzögerungen eingedämmt werden. Die Kommission verpflichtet sich in der Akte, alle wichtigen Legislativvorschläge bis Frühjahr 2013 und alle nicht wichtigen legislativen Maßnahmen bis spätestens Ende 2013 zu unterbreiten. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

http://ec.europa.eu/internal_market/smact/index_de.htm.



Aus den Bundesländern

Baden-Württemberg: Benennung führt zu geeigneten Bietern

Auf der Suche nach geeigneten Auftragnehmern ist die IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg die Anlaufstelle für öffentliche Auftraggeber. Öffentliche Auftraggeber können bei Unterschreiten bestimmter Wertgrenzen von der öffentlichen Ausschreibung abweichen und eine Leistung beschränkt ausschreiben oder freihändig vergeben. Die Auftragsberatungsstelle benennt dafür auf Anfrage Unternehmen aller Branchen und Größenklassen aus der Bieterdatenbank. Diese Möglichkeit auf Erweiterung des Bieterkreises wird in Ziffer 12 der Verwaltungsvorschrift der Ministerien über die Beteiligung der mittelständischen Wirtschaft an der Vergabe öffentlicher Aufträge (Mittelstandsrichtlinien für öffentliche Aufträge – MröA) vom 9. Dezember 2010 sowie Ziffer 15 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Beschaffung in der Landesverwaltung (Beschaffungsanordnung - BAO) vom 17. Dezember 2007 beschrieben. Die Abwicklung erfolgt kostenlos durch die Auftragsberatungsstelle für alle Vergabestellen in Baden-Württemberg. Hierzu wird die Liefer- und Leistungsbereitschaft jedes einzelnen Unternehmens geprüft, das für das konkrete Vorhaben in Frage kommt. Die Vergabestelle erhält im Ergebnis eine Liste der Firmen, die ein Angebot abgeben möchten. Der Vorteil dabei ist, dass diese Unternehmen ernsthaft an der Teilnahme an beschränkten Ausschreibungen oder freihändigen Vergaben von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen interessiert sind. Hinzu kommt, dass der Bieterkreis um weitere Firmen sogar aus ganz Deutschland erweitert werden kann. Darüber hinaus wird die Benennung anspruchsvollen Lieferungen und Dienstleistungen oder neuen und innovativen Ideenfindungen gerecht.

Praxistipp: Lassen Sie sich beraten. Ansprechpartner für die Zubenennung ist Frau Ulrike Müller unter Telefon 0711 2005-1543 oder ulrike.mueller@stuttgart.ihk.de. Anfragen werden umgehend erledigt. Ein Anfrageformular finden Sie im Internet unter Dok-Nr. 99357 auf der Seite der IHK Region Stuttgart www.stuttgart.ihk.de. Weitere Informationen zur Benennung finden Sie unter Dok-Nr. 21705.

Bayern: Sommer verlief im Bauhauptgewerbe positiv

Laut einer Pressemitteilung des Bayerisches Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung vom 18. September 2012 erwirtschafteten die 1.258 in Bayern ansässigen bauhauptgewerblichen Betriebe mit 20 oder mehr tätigen Personen im Juli 2012 einen baugewerblichen Umsatz in Höhe von 1,29 Milliarden Euro. Dies entspricht einer nominalen Umsatzsteigerung um 20,1 Prozent gegenüber Juli 2011. In den genannten Betrieben wurden im aktuellen Berichtsmonat 9,0 Millionen Arbeitsstunden geleistet, das waren 9,7 Prozent mehr als im Vorjahresmonat. Die im Juli 2012 verzeichneten Auftragseingänge beliefen sich auf 1,05 Milliarden Euro und lagen damit um 10,3 Prozent unter dem Niveau vom Juli 2011. In den genannten bauhauptgewerblichen Betrieben waren Ende Juli 2012 insgesamt 75.126 Personen tätig, um 4,2 Prozent mehr als vor Jahresfrist. Die Pressemitteilung finden Sie unter: https://www.statistik.bayern.de/presse/archiv/2012/257_2012.php.

Berlin: Müllstreit geklärt

Der britische Entsorgungskonzern ALBA mit Geschäftssitz in Berlin hat die Ausschreibung für das Duale System in Berlin gewonnen und erhält den Zuschlag zur Sammlung der "Gelben Säcke" für alle sechs Berliner Entsorgungsgebiete. Nach jahrelangen Streitereien vor den Verwaltungsgerichten und Duldung der privaten Sammlung mit der "Gelben Tonne plus" hat sich jetzt die Berliner Stadtreinigung (BSR) mit dem britischen Teil der ALBA-Gruppe, die ihren Verwaltungssitz in Berlin hat, geeinigt. Aus der Gelben Tonne und der Orangenen Box wird zum 1. Januar 2013 die einheitliche „Wertstofftonne“. Die Zwangseinnahme begründet ALBA in einer Presseaussendung mit dem Streben nach einer Steigerung der Recyclingquote. Tatsächlich hatten die Verwaltungsgerichte die Umweltbehörde gebeten, eine Verfügung, nach der ALBA die Sammlung untersagt werden sollte, nicht in Vollzug zu setzen. Für die rund dreieinhalb Millionen Berliner würde die Entsorgung künftig einfacher. Ab dem kommenden Jahr müssten die Bürger nicht mehr zwischen Verpackungen und ausgedienten stoffgleichen Produkten unterscheiden. Die verschiedenen Tonnen werden zum 1. Januar zu einer einheitlichen Wertstofftonne weiterentwickelt, in der alle Abfälle aus Kunststoff, Metall und Verbundmaterialien entsorgt werden können.

Quelle: [Europaticker vom 3. Oktober 2012.](#)

Hessen: Beschaffungsleitfäden aktiv

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat im Rahmen der Initiative für die erfolgreiche Einführung einer nachhaltigen Beschaffung im August 2012 verschiedene Leitfäden veröffentlicht. Dabei geht es um die Berücksichtigung von Kriterien der Nachhaltigkeit bei der Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen, einschließlich deren Herstellungs- und Verwertungsprozesse. Die Leitfäden können von Vergabestellen zum Beispiel zur Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und zur Unterstützung der Auswahlentscheidung genutzt werden. Unterstützt werden Beschaffungen in den Produktgruppen Bürobedarf, Bürokommunikation, Büromöbel, Computer, Kraftfahrzeuge, Reinigungsdienstleistungen und Textilprodukte. Die Beschaffungsleitfäden finden Sie im Internet unter:

<http://www.hessen-nachhaltig.de/web/nachhaltige-beschaffung/10>.



Veranstaltungen

Veranstaltungen für Unternehmen

Nebenangebote, General-/Nachunternehmer und Bietergemeinschaften - Was müssen Bieter beachten?

Das Vergaberecht ist komplex und unübersichtlich. Bewerbungen um einen öffentlichen Auftrag scheitern oft nicht an der Qualität des Angebots, sondern an formalen Fehlern. Ziel des Seminars ist es, Bietern das vergabe- und vertragsrechtliche Rüstzeug zu vermitteln, um die Ausschreibungsteilnahme zu professionalisieren. Ein potenzieller Auftragnehmer muss sich der Tücken von Nebenangeboten bewusst sein. Eine Bewertung von Nebenangeboten kann nur erfolgen, wenn sie einwandfrei erstellt wurden und dem Vorschlag der Vergabestelle gegenüber gleichwertig sind. Auch die Bildung von Bietergemeinschaften zur Bewältigung komplexer Aufträge birgt Chancen und Risiken. Gut vorbereitet kann eine Bietergemeinschaft oder die Beteiligung von Nachunternehmern die Chancen auf Erhalt des Zuschlags deutlich erhöhen. Die Veranstaltung richtet sich an Teilnehmer aus Unternehmen des Baugewerbes mit Grundkenntnissen über den Ablauf von Vergabeverfahren.

Veranstalter: IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg
 Veranstaltungsort: IHK Region Stuttgart, Kronenstraße 25, 70174 Stuttgart
 Datum: 27. November 2012
 Uhrzeit: 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 Anmeldeschluss: 20. November 2012
 Teilnahmeentgelt: 90 Euro
 Anmeldung: www.stuttgart.ihk24.de, Dokument-Nummer: 115952

Veranstaltungen für Unternehmen und Vergabestellen

11. Stuttgarter Vergaberechtssymposium

Die Entwicklung im Vergaberecht ist seit vielen Jahren permanent im Umbruch. Auch in den vergangenen zwölf Monaten hat das deutsche Vergaberecht wieder eine Reihe von wichtigen Änderungen erfahren. Auf europäischer Ebene laufen derzeit mit einer umfassenden Reform des Vergaberechts Aktivitäten, die nach Inhalt und Umfang eine andere Dimension besitzen. Zudem wird das Vergaberecht durch eine dynamische Rechtsprechung geprägt. Mit diesen Themen beschäftigt sich das 11. Stuttgarter Vergaberechtssymposium. Ein vielfältiges Programm mit attraktiven Themen und kompetenten Referenten erwartet Sie.

Veranstalter: IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg
 Veranstaltungsort: GENO-Haus Stuttgart, Heilbronner Straße 41, 70191 Stuttgart
 Datum: 20. November 2012
 Uhrzeit: 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Anmeldeschluss: 13. November 2012
 Teilnahmeentgelt: Die Veranstaltung ist kostenfrei
 Anmeldung: www.stuttgart.ihk24.de, Dokument-Nummer: 117423

Veranstaltungen externer Organisationen

Das Beschaffungswesen der NATO

Informationsveranstaltung

Jährlich vergibt die NATO Aufträge im Wert von rund 700 Millionen Euro außerhalb der Rüstungsbranche an Firmen aus den Branchen Logistik, Bauhandwerk, IT, Kommunikation und Beratung. Deutsche Unternehmen sind bei der Auftragsvergabe unterrepräsentiert. Um dies zu ändern, organisiert die AHK debelux gemeinsam mit der NATO eine Veranstaltung, in deren Fokus die Präsentation der NATO-Agenturen NCI (beschafft IT-/ Kommunikationsprodukte/-Dienstleistungen) und der NSPA (NATO Support Agency) - organisiert/beschafft unter anderem für den NATO-Neubau in Brüssel aus den Branchen Bau / Logistik / Spedition /Transport). Deutschen Firmen der genannten und verwandten Branchen bieten sich interessante Geschäftsmöglichkeiten mit der NATO.

Veranstalter: Auslandshandelskammer AHK debelux und NATO
Veranstaltungsort: Ständige Vertretung der BRD bei der Europäischen Union,
8-14 Rue Jacques de Lalaing, 1040 Brüssel
Datum: 7. und 8. November 2012
Teilnahmeentgelt: 175 EUR (inklusive Verpflegung)
Informationen: Auslandshandelskammer AHK debelux, Martin Heinemeyer,
Avenue du Boulevard 21, 1210 Brüssel, Telefax 0032 2203-2271
oder E-Mail heinemeyer@debelux.org

Abgrenzung zwischen Leistungen nach VOL/A und VOF

Informationsveranstaltung

Oft ist die Frage zu klären, ob die zu vergebende Leistung freiberuflicher Natur ist. Dabei fällt die Einordnung, was freiberufliche Leistungen sind, schwer. Die VOL/A schließt in § 1 freiberufliche Tätigkeiten oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen erbrachte Leistungen aus. Das bedeutet, dass in diesem Fall keine Vergabeordnung gilt, Haushaltsrecht jedoch anzuwenden ist. Oberhalb des EU-Schwellenwertes gilt darüber hinaus, dass nur die freiberuflichen Leistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dieser Vergabeordnung unterliegen. Aber wann ist eine Aufgabe eindeutig und erschöpfend beschreibbar?

Veranstalter: Auftragsberatungszentrum Bayern e.V. in Kooperation mit
Bayerischer Ingenieurkammer-Bau und Bayerischer Architektenkammer
Veranstaltungsort: Tagungszentrum Kolpinghaus, Alfred Kolping-Straße 1 in München
Termin: 13. November 2012
Uhrzeit: 10:00 Uhr bis 16:45 Uhr
Teilnahmeentgelt: 100 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer
Anmeldeschluss: 5. November 2012
Informationen: Auftragsberatungszentrum Bayern e. V., E-Mail: info@abz-bayern.de oder
Internet: www.abz-bayern.de